



GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Protokoll Gemeinde Feistritz an der Gail

Aktenzahl: SI-2025-1237-00006
Sitzung: Gemeinderat
Nr: 002
Datum: 14.07.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Ing. Daniel Nessmann, BA
Tel: 04256/246422
Mail: feistritz-gail@ktn.gde.at

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates
WEBVERSION

2/2025

vom **26. Juni 2025**

Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Zeit: 19:00 Uhr.

Geladen sind:

Mitglieder des Gemeinderates

Funktion	Partei	Mandatar
Bürgermeister	ÖVP	Dieter Anton Mörtl
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Alexander Rudolf Möderndorfer
2. Vizebürgermeister	ÖVP	Manfred Malle
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Georg Hans Melchior
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	René Nedižavec
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Sandra Irene Rauscher
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Mag. phil. Michael Leiler
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Ingeborg Maria Kampschreur
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Anton Achatz
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Marco Pipp jun.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Lukas Mosser

Weitere geladene Personen:

Funktion	Partei	weitere Sitzungsteilnehmer
Schriftführer		Ing. Daniel Nessmann, BA

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

Herr Betriebsleiter Günter Zinkowitz als externer Experte Skieldorado Hrast zum Bericht des Ausschussobmanns Vzbgm. Manfred Malle – Obmann des Ausschusses für Sport, Lift und Abfallbeseitigung.

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 18.06.2025 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung	
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2025
2.	Genehmigung der Niederschrift 1/2025
3.	Berichte des Bürgermeisters
4.	Berichte der Ausschussobleute
5.	Energiegemeinschaft Oisternig
6.	Genehmigung der Teilung der Grundstücke 1516/6, 1516/10 und 1516/1, KG-Feistritz an der Gail
7.	Kleinwasserkraftwerk Feistritz II – Dienstbarkeiten
8.	Freiwillige Feuerwehr Feistritz an der Gail – Service- und Wartungsvertrag für TLFA-A 2000
9.	Wasserversorgungsanlage Feistritz an der Gail – Dienstbarkeit Quelfassung
10.	Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838
11.	Abschluss einer Vereinbarung über den Solidarbeitrag gemäß Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz mit den umliegenden Gemeinden
12.	Trinkwasserkraftwerk Feistritz III – Erstellung einer Entwurfs- und Bewilligungsplanung
13.	Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Dieter Mörtl eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Er prüft die Anwesenheit und stellte fest, dass die Sitzung beschlussfähig war.

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

Nachdem keine Fragen im Gemeindeamt Feistritz an der Gail eingelangt sind, braucht die Fragestunde nicht abgehalten werden.

- | |
|---|
| 1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2025 |
|---|

Zur Fertigung gegenständlicher Niederschrift wurden einstimmig GRⁱⁿ Sandra Irene Rauscher und GRⁱⁿ Ingeborg Maria Kampschreur bestellt.

- | |
|---|
| 2. Genehmigung der Niederschrift 1/2025 |
|---|

Die Niederschrift 1/2025 der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

- | |
|--------------------------------|
| 3. Berichte des Bürgermeisters |
|--------------------------------|

Bürgermeister Dieter Mörtl bringt den Gemeindemandataren folgenden Bericht näher:

Umsatzsteuerbescheid 2024 Gemeinde Feistritz an der Gail

Umsatzsteuerbescheid 2024 EEG Oisternig

Verlängerung naturschutzrechtliche Genehmigung Modellflugplatz

Vermessungsplan Almweg -Grundtausch

Vermessungsplan Grundstück 950, KG 75412

Endabrechnung TC-Feistritz an der Gail

Müllgebühren Marktgemeinde Arnoldstein

Hotel Oisternig

4. Berichte der Ausschussobleute

GR Melchior Markus – Obmann des Ausschusses für Straßenbau, Bauwesen, Elektrifizierung, Ortsbildpflege, Schutzwasserbau, Widmungen und Grundverkehr:

Abrollschutzzaun Pfarrkirche St. Martin Teil 2

Vzbgm. Alexander Möderndorfer – Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Zivilschutz und Feuerwehrewesen:

Sanierungsarbeiten KABA West & Ost

WVA-Feistritz an der Gail

Zuchttierförderung König Anja

FF-Feistritz an der Gail Einsatzbekleidung KS-03

GRⁱⁿ Sandra Rauscher – Obfrau des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Soziales, Kindergarten, Musikschule, Kultur und Brauchtum:

1. Gesundheitstag

Vzbgm. Manfred Malle – Obmann des Ausschusses für Sport, Lift und Abfallbeseitigung:

Sportlerehrung

Skielorado HRAST

GR Mag. Michael Leiler – Obmann des Ausschusses für Tourismus, Umweltschutz und Fledermaushaus:

Keine Wortmeldung

GRⁱⁿ Ingeborg Kampschreur – Obfrau des Kontrollausschusses:

Bericht Kontrollausschuss

5. Energiegemeinschaft Oisternig

Der Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand der EEG Oisternig.

Am 15. Mai fand in der Musikschule in Zusammenarbeit mit der Nobile Group die Informationsveranstaltung zur Energiegemeinschaft Oisternig statt. Rund 60 Gemeindebürgerinnen und -bürger folgten der Einladung.

Mit Stand 23. Juni 2025 wurden 18 Mitglieder mit insgesamt 31 Zählpunkten aktiviert. Weitere 12 Mitglieder mit 16 Zählpunkten befinden sich derzeit im „Onboarding-Prozess“. Davon sind 8 Zählpunkte als zusätzliche Einspeiser angemeldet.

Bislang konnte nur ein Betrieb als Verbraucher gewonnen werden. Es wird bis Anfang nächsten Jahr die Entwicklung beobachtet, bevor etwaige weitere Öffnungen angedacht werden.

6. Genehmigung der Teilung der Grundstücke 1516/6, 1516/10 und 1516/1, KG-Feistritz an der Gail

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Genehmigung zur Teilung der Grundstücke 1516/6, 1516/10 und 1616/1, KG-Feistritz an der Gail, gemäß beiliegender Vermessungsurkunde des Planverfassers Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt zu genehmigen. Die Vermessungsurkunde ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses und wird in der Anlageliste unter Anlage 1 angeführt.

7. Kleinwasserkraftwerk Feistritz II – Dienstbarkeiten
--

Der Tagesordnungspunkt 7 wird unter dem nicht öffentlichen Teil abgehandelt.

8. Freiwillige Feuerwehr Feistritz an der Gail – Service- und Wartungsvertrag für TLFA-A 2000

Beim Fahrzeugankauf im Jahr 2000 wurden drei feuerwehrtechnische Aufbau- und Einbaupumpenservices mit erworben.

Ab dem Jahr 2025 ist daher erneut ein Aufbau- und Einbaupumpenservice durch die Firma Magirus Lohr erforderlich, um die einwandfreie Funktion der Pumpen bei Einsätzen und Übungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde ein entsprechendes Serviceangebot eingeholt.

Anbei die Eckdaten des vorliegenden Angebots für ein Service- und Wartungsvertrag, das für eine Laufzeit von 6 Jahren erstellt wurde:

Wartungs-/ Servicevertrag Angebot für TLFA 2000 Feistritz an der Gail

Kategorie: ☒ Basic Vertrag

☐ Classic Vertrag

☐ Premium Vertrag

Laufzeit: ☐ 3 Jahre

☒ 6 Jahre

Kosten/Jahr: € 1 029,61 exkl. MwSt. Kosten/Laufzeit: € 6 177,63 exkl. MwSt.

Umfang Basic:

☒ Großfahrzeug

☒ Einbaupumpe

☐ Tragkraftspritze (Magirus)

TLFA 2000 IVECO Eurocargo Bj. 12/2019
ZCFB71LN502698846

Pos.	Artikel Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
10	AD-SERVICE1 Feuerwehrtechnischer Aufbau- und Einbaupumpenservice Großfahrzeug Einbaupumpe	1,00 STK	640,00	640,00
20	72001541 Motoröl Multi GFP 15 W / 40 _ 60 Liter	0,50 l	9,80	4,90
30	AD-SERVICE2 Servicepauschale _ Stromerzeuger bis 14 kVA Stromerzeuger 14 kVA	1,00 STK	240,00	240,00
40	72001541 Motoröl Multi GFP 15 W / 40 _ 60 Liter	1,00 l	9,80	9,80
50	2051 Ölfilter _ für Stromerzeuger m. E-Start	1,00 STK	20,10	20,10
60	25999185 Kraftstofffilter zu Stromerzeuger Endress	1,00 STK	10,50	10,50

70	G100516 Klein & Hilfsmaterial	1,00 Stk	34,00	34,00
80	G103536 Entsorgung	1,00 Stk	9,00	9,00
90	9200044 Anfahrtpauschale Monteur Ktn.	1,00 STK	180,00	180,00
Endbetrag vor Steuern				1.148,30
zzgl. MwSt. 20,00 % aus: 1.148,30 EUR				229,66
Gesamtbetrag				1.377,96

1. Der Vertrag umfasst:

- die jährliche, turnusmäßige Wartung des benannten Produktes einschließlich der Lohn- und Materialkosten, während der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftragnehmers
- Wartungs-/ Servicegegenstände (Gesamtübersicht Anhang 1)
- Reduktion auf Zuschläge für den 24-Stunden-Notdienst
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft durch optimale Pflege und Wartung
- Prüfung und Wartung mechanischer Teile nach Herstellervorgaben
- Beleuchtungseinrichtungen prüfen ggf. justieren und reinigen
- Funktionsüberprüfung elektronischer und elektrischer Komponenten

Das Aussetzen eines Wartungs-/ Serviceintervalls führt zur einseitigen Aufhebung des Vertrages.

2. Nicht im der Wartungs-/ Servicepauschale inkludiert sind:

- Anfahrtpauschalen
- Notdiensttätigkeiten
- Elektronikkomponenten
- Normaler Verschleiß
- Aufwände, die über eine übliche Wartung hinausgehen z. B. Umbaukosten, Unfallschäden,
- Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, Störungen und Stillständen sowie sonstiger zusätzlicher Leistungen, die durch fehlerhafte Bedienung, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, Verschleiß, Eingriffe nicht Autorisierter, verursacht wurden
- Schäden oder Verschleiß durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch
- Fremdaufwände
- Komponenten, die nicht im Vertrag inkludiert sind
- VDE Prüfungen

3. Mehraufwände:

- Mehraufwände werden nach Absprache mit dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

4. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und unterliegt der gesetzlichen Indexsteigerung.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den vorliegenden Service- und Wartungsvertrag ohne Position 30 (Servicepauschale Stromerzeuger) für eine Laufzeit von 6 Jahren abzuschließen.

9. Wasserversorgungsanlage Feistritz an der Gail – Dienstbarkeit Quelfassung

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die vorliegende Vereinbarung mit Frau [REDACTED] abzuschließen und bei Vorliegen der Baubewilligungen auf den Grundstücken 1217, 1230 und 1234, alle KG 75408 (Dreulach) eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Bauwerbern für den Wasseranschluss abschließen und den vereinbarten einfachen Wasseranschlussbeitrag als Entschädigungszahlung an Frau [REDACTED] abzuführen.

10. Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, was ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist und welcher in der Anlageliste unter Anlage 2 angeführt wird.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (in der Anlagenliste unter Anlage 3) erteilt werden.

Der Gemeinderat hat den Kanalbau samt Straßenbau als mögliche Projekte in den Jahren 2002 bis 2017 aufgezeigt. Die größeren Bauvorhaben wie Feuerwehrrhaus, Glasfaserbau und Musikschule wurden durch andere Firmen abgewickelt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend Anlage 3 erteilt wird.

11. Abschluss einer Vereinbarung über den Solidarbeitrag gemäß Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz mit den umliegenden Gemeinden
--

Die Marktgemeinde Arnoldstein hat nach ersten Vorgesprächen ein Entwurf über den Verzicht der Einhebung des Solidarbeitrages gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011, idF. LGBl. Nr. 96/2024.

Gemäß § 54 Abs 4 des K-KBBG, Kärntner Bildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idF. LGBl. Nr. 96/2024, sind Gemeinden verpflichtet, für Kinder, welche einen Kindergarten außerhalb der Wohnsitzgemeinde besuchen, der Standortgemeinde einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe des jeweiligen Elternersatzbeitrages zu zahlen.

Im Fall einer gemeinsamen Finanzierung eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte oder in Form einer interkommunalen Kooperation durch die Hauptwohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde der Einrichtung ist aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen den finanzierenden Gemeinden keine Entrichtung eines Ausgleichsbeitrages erforderlich.

Der Verzicht auf den Solidarbeitrag soll dazu beitragen, die finanziellen Mittel der beteiligten Gemeinden für andere wichtige Projekte im Bereich der Kinderbetreuung und -bildung effizienter einzusetzen. Gleichzeitig sollen die Standards und die Qualität der Kinderbildungs- und Betreuungsangebote nicht beeinträchtigt werden.

Der Verzicht auf den Solidarbeitrag erfolgt unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Gemeinden weiterhin den Anforderungen des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes entsprechen und die Betreuungseinrichtungen ordnungsgemäß geführt werden.

Sollte sich eine der Vertragsparteien nicht an die vereinbarten Bedingungen halten oder die finanzielle Lage der Gemeinden sich drastisch ändern, wird diese Vereinbarung in Absprache zwischen den Gemeinden angepasst.

Die Vereinbarung soll vorerst für zwei bzw. drei Kindergartenjahre gelten. Diese Vereinbarung soll zwischen den Markt-, Gemeinden Arnoldstein, Nötsch, Hohenthurn, Finkenstein abgeschlossen werden. Zusätzlich soll diese Vereinbarung zwischen den Gemeinden Sankt Stefan im Gailtal und Feistritz an der Gail abgeschlossen werden. Auf eine Rückmeldung, welche Gemeinden daran teilnehmen, ist noch auf diverse ausständige Gemeinderatsbeschlüsse offen.

Die Kosten belaufen sich je nach Anmeldung pro Monat auf:

- a) für den Besuch des Kindergartens
 - 1. für höchstens sechs Stunden täglich 119 Euro,
 - 2. für mehr als sechs Stunden täglich 162 Euro oder
- b) für den Besuch einer Kindertagesstätte
 - 1. für höchstens sechs Stunden täglich 179 Euro,
 - 2. für mehr als sechs Stunden täglich 272 Euro.

Der Vorsitzende berichtet auch, dass die Marktgemeinde Nötsch die Anfrage für eine Solidarbeitragsvorschreibung für ein Kind aus unserer Gemeinde eingebracht hat. Hier wird berichtet, dass das Kind im Kindergartenjahr 2024/2025 leider keinen Platz im Gemeindekindergarten in Feistritz an der Gail erhalten hat. Zugleich wurde aber auch im Vorfeld keine §15a Vereinbarung mit der Marktgemeinde Nötsch abgeschlossen und somit gesteht laut §54 Abs. 4 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBL. 56/2024 keine Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, mit den teilnehmenden umliegenden Markt-, Gemeinden Vereinbarung über den Solidarbeitrag gemäß Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz abzuschließen. Die Vereinbarung soll vorerst für zwei bzw. drei Kindergartenjahre gelten.

12. Trinkwasserkraftwerk Feistritz III – Erstellung einer Entwurfs- und Bewilligungsplanung
--

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, nach Vorliegen einer positiven Machbarkeitsstudie die Fa. aepick GmbH mit der Entwurfs- und Bewilligungsplanung zu beauftragen. Die Kosten belaufen sich auf einen Pauschalpreis von € 3.500,00.

13. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt 13 wird unter dem nicht öffentlichen Teil abgehandelt.

Anlageliste der Gemeinderatssitzung 2/2025		
Anlagenr.	TOP	Anlagenbezeichnung
1	6	Genehmigung der Teilung der Grundstücke 1516/6, 1516/10 und 1516/1, KG-Feistritz an der Gail
2	10	Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838 - Unterlagen
3	10	Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838 - Vollmacht

The map is a cadastral plan showing land parcels and their owners. The parcels are numbered and color-coded. The map includes a north arrow and a scale bar (1:20,300). The parcels are labeled with their respective owners and areas. The map shows a network of roads, including a main road (1513) and several smaller roads. The parcels are labeled with their respective owners and areas. The map also shows a river (1516/1) and a lake (1516/2).

Parcel 1516/1: LN, 1516/1, EZ 599, Pipp Kevin, 1/1, 117281, 7246, 105, 1142, 11420, 117282, 117283, 117284, 117285, 117286, 117287, 117288, 117289, 117290, 117291, 117292, 117293, 117294, 117295, 117296, 117297, 117298, 117299, 117300, 117301, 117302, 117303, 117304, 117305, 117306, 117307, 117308, 117309, 117310, 117311, 117312, 117313, 117314, 117315, 117316, 117317, 117318, 117319, 117320, 117321, 117322, 117323, 117324, 117325, 117326, 117327, 117328, 117329, 117330, 117331, 117332, 117333, 117334, 117335, 117336, 117337, 117338, 117339, 117340, 117341, 117342, 117343, 117344, 117345, 117346, 117347, 117348, 117349, 117350, 117351, 117352, 117353, 117354, 117355, 117356, 117357, 117358, 117359, 117360, 117361, 117362, 117363, 117364, 117365, 117366, 117367, 117368, 117369, 117370, 117371, 117372, 117373, 117374, 117375, 117376, 117377, 117378, 117379, 117380, 117381, 117382, 117383, 117384, 117385, 117386, 117387, 117388, 117389, 117390, 117391, 117392, 117393, 117394, 117395, 117396, 117397, 117398, 117399, 117400, 117401, 117402, 117403, 117404, 117405, 117406, 117407, 117408, 117409, 117410, 117411, 117412, 117413, 117414, 117415, 117416, 117417, 117418, 117419, 117420, 117421, 117422, 117423, 117424, 117425, 117426, 117427, 117428, 117429, 117430, 117431, 117432, 117433, 117434, 117435, 117436, 117437, 117438, 117439, 117440, 117441, 117442, 117443, 117444, 117445, 117446, 117447, 117448, 117449, 117450, 117451, 117452, 117453, 117454, 117455, 117456, 117457, 117458, 117459, 117460, 117461, 117462, 117463, 117464, 117465, 117466, 117467, 117468, 117469, 117470, 117471, 117472, 117473, 117474, 117475, 117476, 117477, 117478, 117479, 117480, 117481, 117482, 117483, 117484, 117485, 117486, 117487, 117488, 117489, 117490, 117491, 117492, 117493, 117494, 117495, 117496, 117497, 117498, 117499, 117500, 117501, 117502, 117503, 117504, 117505, 117506, 117507, 117508, 117509, 117510, 117511, 117512, 117513, 117514, 117515, 117516, 117517, 117518, 117519, 117520, 117521, 117522, 117523, 117524, 117525, 117526, 117527, 117528, 117529, 117530, 117531, 117532, 117533, 117534, 117535, 117536, 117537, 117538, 117539, 117540, 117541, 117542, 117543, 117544, 117545, 117546, 117547, 117548, 117549, 117550, 117551, 117552, 117553, 117554, 117555, 117556, 117557, 117558, 117559, 117560, 117561, 117562, 117563, 117564, 117565, 117566, 117567, 117568, 117569, 117570, 117571, 117572, 117573, 117574, 117575, 117576, 117577, 117578, 117579, 117580, 117581, 117582, 117583, 117584, 117585, 117586, 117587, 117588, 117589, 117590, 117591, 117592, 117593, 117594, 117595, 117596, 117597, 117598, 117599, 117600, 117601, 117602, 117603, 117604, 117605, 117606, 117607, 117608, 117609, 117610, 117611, 117612, 117613, 117614, 117615, 117616, 117617, 117618, 117619, 117620, 117621, 117622, 117623, 117624, 117625, 117626, 117627, 117628, 117629, 117630, 117631, 117632, 117633, 117634, 117635, 117636, 117637, 117638, 117639, 117640, 117641, 117642, 117643, 117644, 117645, 117646, 117647, 117648, 117649, 117650, 117651, 117652, 117653, 117654, 117655, 117656, 117657, 117658, 117659, 117660, 117661, 117662, 117663, 117664, 117665, 117666, 117667, 117668, 117669, 117670, 117671, 117672, 117673, 117674, 117675, 117676, 117677, 117678, 117679, 117680, 117681, 117682, 117683, 117684, 117685, 117686, 117687, 117688, 117689, 117690, 117691, 117692, 117693, 117694, 117695, 117696, 117697, 117698, 117699, 117700, 117701, 117702, 117703, 117704, 117705, 117706, 117707, 117708, 117709, 117710, 117711, 117712, 117713, 117714, 117715, 117716, 117717, 117718, 117719, 117720, 117721, 117722, 117723, 117724, 117725, 117726, 117727, 117728, 117729, 117730, 117731, 117732, 117733, 117734, 117735, 117736, 117737, 117738, 117739, 117740, 117741, 117742, 117743, 117744, 117745, 117746, 117747, 117748, 117749, 117750, 117751, 11

Anlage 2 - Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838 - Unterlagen



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



Information Prozessfinanzierung Baukartell (April 2025)

Nach wie vor sind die Bundeswettbewerbsbehörde und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit der Aufarbeitung des Baukartells befasst, das sich über einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017) erstreckt. Gegen die größten und umsatzstärksten österreichischen Bauunternehmen gibt es bereits Urteile wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz (siehe Liste der Kartellanten im Anhang).

Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus den jahrelangen unlauteren Handelspraktiken ist für Städte, Gemeinden, Verbände und öffentliche Unternehmungen aufwendig und mit finanziellen Risiken verbunden.

Um diese Risiken zu unterbinden besteht die Möglichkeit, das Prozessrisiko auf einen Prozessfinanzierer zu übertragen, wie dies in den vergangenen Jahren durch viele öffentliche Auftraggeber befürwortet wurde. Da die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Prozessfinanzierers grundsätzlich dem Vergaberecht unterliegt, wurde von Seiten der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) - nach einem aufwendigen Vergabeverfahren - eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Potentiell geschädigte Auftraggeber können im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung im e-Shop der BBG die Leistungen des Prozessfinanzierers vergaberechtskonform ohne weitere Ausschreibung in Anspruch nehmen und allfällige Schadenersatzansprüche risikofrei geltend machen. Voraussetzung für den Abruf ist das Vorliegen einer Grundsatzvereinbarung mit der BBG ([Kunde werden | Bundesbeschaffung GmbH](#)). Diese ist seit 01.01.2025 kostenlos.

Die Kundeninformation der BBG, detaillierte Informationen zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung sowie die Rahmenvereinbarung im Volltext sind im e-Shop der BBG unter folgendem Link zu finden (Login erforderlich): www.e-shop.gv.at/#1

Bei Fragen zum e-Shop der BBG können sich Auftraggeber an das Helpcenter der BBG wenden (+43 1 245 70, office@bbg.gv.at).

Der Bestellvorgang und das weitere Prozedere laufen wie folgt ab:

Erster Schritt:

Der potentiell geschädigte öffentliche Auftraggeber lädt das ausgefüllte von der BBG bereitgestellte Abrufformular und weitere notwendige Informationen zu Bauaufträgen aus dem Zeitraum 2002 bis 2017 im e-Shop hoch. Mit Übermittlung dieses Beauftragungsformulars an den Auftragnehmer kommt der Abruf (Bestellung) rechtsgültig zustande.

Folgende Informationen und Unterlagen zu Bauaufträgen sind erforderlich (Abrufformular):

- Bezeichnung des Auftraggebers (der konkreten juristischen Person), in dessen Sphäre der Schaden eingetreten ist und der zur Durchsetzung des Schadens berechtigt ist,
- Bezeichnung des Bauvorhabens bzw. der Vergabe der Bauleistungen,
- Jahr der Durchführung des Vergabeverfahrens,
- Jahr des Vertragsabschlusses,
- Summe der Vergabe (netto/brutto),
- Name (Firma und Firmenbuchnummer) des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat,

- Kopie des Vertrages, mit dem die Vergabe erfolgt ist,
- Namen (Firma, Firmenbuchnummer) und Kopien der Angebote der übrigen Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben (soweit diese Unterlagen noch vorhanden sind),
- Datum und Höhe der Teil- und Schlussrechnung(en).

Zweiter Schritt:

Der Prozessfinanzierer prüft, ob die notwendigen Informationen vollständig übermittelt wurden und fordert gegebenenfalls fehlende Nachweise nach.

Dritter Schritt:

Der vom Prozessfinanzierer beigestellte Rechtsanwalt prüft das Projekt auf Eignung zur Prozessführung (= Erstprüfung) innerhalb von maximal 4 Wochen. Bei positiver Prüfung werden weitere Beweismittel eingefordert, bei negativer Prüfung wird eine ausführliche Begründung zur Ablehnung übermittelt und der Einzelabruf gekündigt. Es fallen dabei keine Kosten an.

Vierter Schritt (nur bei positiver Erstprüfung):

Nach Aufforderung hat der Auftraggeber 4 Wochen Zeit, alle geforderten weiteren Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Schritt:

Der Prozessfinanzierer bzw. der beigestellte Rechtsanwalt und Wettbewerbsökonom prüfen innerhalb von 8 Wochen, wie hoch der potenzielle Schaden inkl. des erwartbaren eingetriebenen Betrags bei Durchsetzung des Anspruchs sein wird (= Zweitprüfung). Dem Auftraggeber ist eine anwaltliche Vollmacht zur Unterfertigung zu übermitteln. Darüber hinaus wird über die konkreten weiteren Schritte im Prozess informiert. Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Verfahrensführung wird zunächst ein (außer-)gerichtlicher Vergleich angestrebt.

Sollte im Zuge der Zweitprüfung nur ein so niedriger Schaden eruiert werden, der unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze nicht sinnvoll durchsetzbar ist, so hat der Prozessfinanzierer dem Auftraggeber eine entsprechende ausführliche Begründung zu übermitteln. Auch in diesem Fall fallen keine Kosten an.

Im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des Schadenersatzes.

Grobes Rechenbeispiel (Zinsen und Umsatzsteuer bleiben außer Betracht):

- Auftragssumme: 500.000 Euro
- Zugesprochener Schadenersatz: 75.000 Euro
- Kosten des Verfahrens auf Klägerseite: 25.000 Euro
- Kostenersatz durch Beklagtenseite: 20.000 Euro
- Schadenersatz (nach Abzug der Kostendifferenz): 70.000 Euro
- Provision des Prozessfinanzierers (22 %): 15.400 Euro
- Schadenersatz für Auftraggeber: 54.600 Euro

Verjährungsfristen:

Das Schadenersatzrecht aufgrund kartellrechtlicher Verstöße verjährt grundsätzlich in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen: von der Person des Schädigers, vom Schaden, vom Schaden verursachenden Verhalten und von der Wettbewerbsrechtsverletzung.

Nachdem die 5-jährige Verjährungsfrist in Einzelfällen bereits im Oktober 2026 zu enden droht, empfiehlt es sich – wenngleich Abrufe aus der Rahmenvereinbarung aufgrund deren Vertragsdauer noch bis 7. Jänner 2031 möglich sind – Abrufe aus der Rahmenvereinbarung jedenfalls noch im Jahr 2025 zu tätigen.

Bauprojekte, die eingemeldet werden können/sollten:

Grundsätzlich haben alle öffentlichen Auftraggeber (Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmungen) die Möglichkeit, im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung ihre Bauprojekte prüfen zu lassen. Jedoch können nur jene Bauprojekte eingemeldet werden, die im Zeitraum 2002 bis 2017 vergeben wurden und hinsichtlich derer die erforderlichen Informationen und Unterlagen (siehe Info zu Abrufformular oben) noch vorhanden sind.

Zur Höhe der Auftragsvolumina einzelner Bauprojekte, die sinnvollerweise eingemeldet werden sollten, kann keine abschließende Aussage getroffen werden, zumal die Sachlage von Fall zu Fall höchst unterschiedlich ist. So kann die wirtschaftlich sinnvolle Durchsetzbarkeit auch bei geringeren Auftragssummen (bspw. Bauauftrag iHv. 40.000 Euro) vorliegen, hingegen bei höheren Auftragswerten (bspw. Bauauftrag iHv. 300.000 Euro) mangels einfacher Nachweisbarkeit des schadenauslösenden kartellrechtswidrigen Verstoßes nicht vorliegen.

Angehalten, den zu vermutenden Schaden geltend zu machen bzw. dem Schadenersatz nachzugehen, sind jedenfalls all jene öffentlichen Auftraggeber, die dezidiert in den Urteilen des Kartellgerichts genannt sind (die Urteile sind in der Ediktsdatei mitsamt Suchfunktion abrufbar unter: [Entscheidungen des Kartellgerichts](#)). Sollte ein Auftraggeber in den Urteilen nicht genannt sein, bedeutet das aber nicht, dass dieser nicht Betroffener bzw. Geschädigter ist (in den Urteilen sind die Betroffenen und Geschädigten nicht abschließend aufgezählt).

Direkte Vergleichsmöglichkeit mit VIBÖ

In Gesprächen mit der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) wurde von dieser mitgeteilt, dass es für betroffene öffentliche Auftraggeber auch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Ziel eines außergerichtlichen Vergleichs gibt.

Ob und inwieweit dieser Lösungsweg beschritten werden sollte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass von Seiten der öffentlichen Auftraggeber in diesem Fall alle Erhebungen (Prüfung Betroffenheit und Prüfung Schadensausmaß) selbst vorzunehmen sind um dann in weiterer Folge mit der VIBÖ und dem betreffenden Bauunternehmen in Verhandlungen zu treten.

Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Weg nicht möglich ist, sollte ein Abruf aus der Rahmenvereinbarung der BBG erfolgen (die Rahmenvereinbarung schließt eine parallele bzw. gleichzeitig anderweitige Geltendmachung der Ansprüche explizit aus).

Geschäftszahl	Entscheidungs- datum	Bauunternehmen
27 Kt 12/21y	21.10.2021	STRABAG AG F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft mbH & Co KG
26 Kt 5/21m	17.02.2022	PORR AG PORR Bau GmbH TEERAG-ASDAG GmbH TEERAG-ASDAG Hochbau Burgenland GmbH TEERAG-ASDAG Bau GmbH G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 6/20x	23.11.2022	HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH STRAKA Bau GmbH
26 Kt 3/23w	09.05.2023	Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H.
127 Kt 3/23p	20.06.2023	Kostmann GesmbH
28 Kt 7/23y	15.11.2023	Granit Holding GmbH Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Klöcher Baugesellschaft m.b.H.
25 Kt 10/22s	27.03.2023	Swietelsky AG C.Peters Baugesellschaft m.b.H. Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 10/23i	01.03.2024	Mandlbauer Bau GmbH Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH
24 Kt 8/22i	10.11.2023	Gebrüder Haider Bauunternehmung Gesellschaft m.b.H. Gebrüder Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH
127 Kt 5/23g	10.11.2023	Hithaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. PHB GmbH
24 Kt 3/23f	01.03.2024	Fröschl AG & Co KG Fröschlg AG
26 Kt 1/24b	16.04.2024	Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.
25 Kt 11/23i	26.04.2024	Graf Beteiligungs OG Graf Holding GmbH Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 3/24m	28.05.2024	Ing. Hans Bodner Baug. m.b.H. & Co KG Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.

Anlage 2 - Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838 - Vollmacht

BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH



Name: _____
Adresse: _____
Telefonnummer: _____
e-mail: _____
UID-Nr.: _____

erteilt

BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, FN 269.903 t
Carre Rotunde, Schüttelstrasse 55, 1020 Wien,
Fon: +43 1 725 77 . office@b-law.at

VOLLMACHT,

Prozessvollmacht und ermächtige(n) diese uns bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im österreichischen Baukartell zu vertreten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brand Rechtsanwälte GmbH, die unter www.b-law.at abrufbar sind.

Die Honorarverrechnung und -zahlung erfolgt ausschließlich zwischen Brand Rechtsanwälte GmbH und dem Prozessfinanzierer unter Ausschluss unserer diesbezüglichen Haftung. Von Prozessgegnern zugesprochene oder vereinnahmte Kosten sind mit dem Prozessfinanzierer zu verrechnen.

Die Verrechnung erfolgt ausschließlich über den Prozessfinanzierer, mit dem wir einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen haben.

Wir entbinden hiermit BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH unwiderruflich von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich des Prozessfinanzierers und anderen Geschädigten und deren Vertreter

und beauftragen BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, Auszahlungen von vereinnahmten Beträgen auch direkt an den Prozessfinanzierer und auf Nostrokonten der Kanzlei für das jeweils vereinbarte Entgelt zu leisten.

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Vollmachtnehmerin eine über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgehende Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit abgeschlossen hat. Es wird daher vereinbart, dass die Haftung der Vollmachtnehmerin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mit EUR 2.400.000,00 beschränkt wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten jedes einzelnen bei der oder für die Vollmachtnehmerin tätigen Anwalts.

Auf das Vollmachtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen anzuwenden. Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.

Ort und Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und schließt um 20:35 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

Der Schriftführer:

Ing. Daniel Nessmann, BA

Protokollfertiger:

GRⁱⁿ Sandra Irene Rauscher

Protokollfertiger:

GRⁱⁿ Ingeborg Maria Kampschreur